

► Nicht abziehbare Schuldzinsen

## Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG und Auswirkungen auf Überentnahmen bei mehrstöckiger Personengesellschaft

| Umstritten ist, ob die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b EStG von einer Mutter- auf die Tochtergesellschaft bei der Ermittlung der Überentnahmen wie eine Einlage zu berücksichtigen ist. Laut FG München (18.3.21, 10 K 1984/18; Rev. BFH: IV R 8/21) ist die Beschränkung des § 4 Abs. 4a EStG auch bei doppel- und mehrstöckigen Personengesellschaften zu beachten und die Schuldzinsenhinzurechnung gesellschaftsbezogener zu bestimmen. Die Übertragung der stillen Reserven auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen oder eine Mitunternehmerschaft führt danach nicht zu einer Einlage bei dem Betrieb, bei dem die Veräußerung stattgefunden hat, und zu keiner Entnahme bei dem Betrieb, bei dem die Übertragung der stillen Reserven auf Reinvestitionsobjekte stattgefunden hat. Demnach wäre die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage gemäß § 6b EStG auf die Tochtergesellschaft bei der Ermittlung der Überentnahmen nicht wie eine Einlage zu berücksichtigen. |

**PRAXISTIPP** | Der BFH erhält daher Gelegenheit, die Rechtsfrage im anhängigen Revisionsverfahren höchstrichterlich zu klären. Bis dahin sollten steuerliche Berater betroffene Steuerbescheide unbedingt offenhalten.

► Umsatzsteuer

## Frühstücksleistungen bei Pauschalangebot einer Fremdenpension

| Laut FG Hessen gehören Frühstücksleistungen zu den Leistungen, die i. S. des § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG „**nicht unmittelbar der Vermietung dienen**“, sodass eine Steuerermäßigung hierfür nicht in Betracht kommt. Dies soll auch dann gelten, wenn für Übernachtung und Frühstück ein Pauschalpreis vereinbart wurde und die Gäste keine Möglichkeit haben, auf das Frühstück (unter Verringerung des Entgelts) zu verzichten. Das FG hält den Ausschluss von Frühstücksleistungen von der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen für EU-konform (FG Hessen 16.9.20, 1 K 772/19; Rev. BFH: XI R 7/21). |

Die Frage der Vereinbarkeit des Aufteilungsgebots mit EU-Recht ist jedoch umstritten im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 18.1.18 (C-463/16, Stadion Amsterdam). Nach diesem Urteil könnte der Mehrwertsteuersatz der Hauptleistung – der Vermietung – auch für die Nebenleistung – Frühstück – gelten, zumindest dann, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt.

**PRAXISTIPP** | Auf die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde die Revision vom BFH zugelassen (Beschluss vom 10.2.21, XI B 64/20). Neben weiteren, bereits anhängigen Revisionsverfahren hat der BFH nun auch bei der vorliegenden Konstellation – Frühstückspension mit Pauschalangebot – Gelegenheit, die Frage der Anwendbarkeit des Aufteilungsgebots höchstrichterlich zu klären. Daher sind bis dahin betroffene USt-Bescheide offenzuhalten. Aussetzung der Vollziehung wird vonseiten der Finanzverwaltung allerdings nicht gewährt (FinMin Mecklenburg-Vorpommern 22.4.21, S 7245-00000-2012/003, unter Hinweis auf FG Nürnberg 18.12.20, 2 V 1159/20, Beschwerde eingelegt, Az. BFH: XI B 2/21 [AdV]).



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

**Ausgang der  
Revision dürfte  
spannend werden**



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

**Aufteilungsgebot  
nach wie vor  
umstritten**